

Gesellschaftsvertrag
der
„UnnaWasser & Mehr GmbH“

§ 1
Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

„UnnaWasser & Mehr GmbH“.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Unna.

§ 2
Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Unterhaltung, die Inspektion und Wartung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen im Stadtgebiet Unna und aller damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie die Betreuung der Tarifkunden in der Trinkwasserversorgung. Darüber hinaus können weitere Dienstleistungen im Bereich der Energie- und Wasserversorgung sowie im Bereich der Telekommunikation für die Gesellschafter entwickelt und erbracht werden.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich an anderen Unternehmen, die den Unternehmensgegenstand fördern, beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro.
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
 - die Stadtwerke Unna GmbH eine Stammeinlage von 12.750 Euro,
 - die GELSENWASSER AG eine Stammeinlage von 12.250 Euro.
- (3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und sofort fällig.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung übernehmen die Gesellschafter neue Stammeinlagen im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung.

§ 5

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teilgeschäftsanteile

- (1) Verfügungen jeglicher Art über einen Geschäftsanteil oder einen Teilgeschäftsanteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafter. Nicht zustimmungsbedürftig ist eine Übertragung von Geschäfts- oder Teilgeschäftsanteilen an einhundertprozentige Tochter- oder Muttergesellschaften eines der Gesellschafter; § 5 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an einen Dritten veräußern oder sonst übertragen, so hat er den Geschäfts- oder Teilgeschäftsanteil zunächst dem anderen Gesellschafter schriftlich zum Kauf anzubieten. Der hiernach Berechtigte muss das Angebot, falls er die Anteile kaufen will, innerhalb von vier Wochen schriftlich annehmen. Für die Bestimmung des Kaufpreises gilt § 12 Abs. 6 sinngemäß.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) In die Gesellschafterversammlung entsendet der Gesellschafter Stadtwerke Unna drei bevollmächtigte Vertreter und der Gesellschafter GELSENWASSER zwei bevollmächtigte Vertreter. Darüber hinaus nehmen der Geschäftsführer der Stadtwerke Unna, der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Stadtwerke Unna sowie der Kämmerer der Kreisstadt Unna beratend an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern sie nicht vom Rat der Kreisstadt Unna als ordentliche Vertreter entsandt werden. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (2) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder ein Gesellschafter dies verlangt.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung ist schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen sowie Angabe von Ort und Zeit mit mindestens zweiwöchiger Frist einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung bei der Post. Im Einverständnis aller Gesellschafter ist die Einberufung ohne Einhaltung von Form und Frist zulässig.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und alle Gesellschafter vertreten sind. Dies gilt, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes vorschreiben. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so ist mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung durch eingeschriebene Briefe eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall – ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital – beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.
- (5) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann nur Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, der jährlich wechselnd von den Gesellschaftern gestellt wird, beginnend mit der Stadtwerke Unna GmbH. Der Vorsitzende stellt die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse fest.

- (7) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren, per E-Mail oder Fax gefasst werden, sofern kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht oder zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt. Insofern ist die Beschlussfassung in Schriftform gem. § 126 BGB, in elektronischer Form gem. § 126a BGB oder in Textform gem. § 126b BGB möglich. Zudem ist auch die mündliche – die fernmündliche eingeschlossen – Abstimmung oder eine Kombination der einzelnen Verfahren möglich, sofern dem keine zwingenden Formvorschriften entgegenstehen. Fernmündliche Beschlussfassungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (8) Sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt, nimmt die Geschäftsführung an der Gesellschafterversammlung teil.
- (9) Über die Gesellschafterversammlung und sämtliche Beschlussfassungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem von der Gesellschafterversammlung berufenen Protokollführer zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die erschienenen Gesellschafter mit Angabe der Zahl der vertretenen Stimmen sowie der Inhalt der Beschlüsse und die Stimmabgaben anzugeben. Jeder Gesellschafter erhält jeweils eine Abschrift der Einladungen, der Beratungsunterlagen sowie der Niederschriften der Sitzungen der Gesellschafterversammlung. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschafter, der an der Gesellschafterversammlung teilgenommen hat, innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich gegenüber der Gesellschaft der Richtigkeit widersprochen hat.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegen alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Grundsätze der Unternehmenspolitik. Sie entscheidet insbesondere über:
 - 1. Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses,
 - 2. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung und Entlassung der Geschäftsführer und Prokuristen sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsver-

trägen mit Geschäftsführern und Prokuristen und die Vornahme anderer Rechtsgeschäfte mit ihnen einschließlich der Befreiung eines Geschäftsführers bzw. Prokuristen von den Beschränkungen des § 181 BGB,

3. Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan sowie Stellenübersicht),
4. Entlastung der Geschäftsführung,
5. Zustimmung zu Verfügungen über und zur Teilung von Geschäftsanteilen; § 5 dieses Gesellschaftsvertrages bleibt davon unberührt,
6. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
7. Aufnahme weiterer Gesellschafter,
8. Auflösung der Gesellschaft und die Änderung der Rechtsform,
9. Bestellung des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrages,
10. Abschluss, Änderungen und Beendigung von Unternehmensverträgen,
11. Übernahme neuer Aufgaben, soweit das Unternehmen dadurch erweitert wird, sowie Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, Änderung des Unternehmensgegenstandes,
12. Kapitalerhöhung oder -herabsetzung sowie Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,
13. Beschluss über eine Ausschlussklage und Einziehung von Geschäftsanteilen,
14. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
15. Abschluss und Beendigung und wesentliche Änderungen von Verträgen mit Gesellschaftern und/oder der Kreisstadt Unna sowie der Wirtschaftsbetriebe Unna GmbH, insbesondere von Betriebsführungs- und Dienstleistungsverträgen sowie die Festsetzung der den Verträgen zugrundeliegenden Entgelte,
16. Anstellung weiterer Mitarbeiter sowie sonstige Personalangelegenheiten,

17. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 18. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den genannten wirtschaftlichen gleichkommen,
 19. Aufnahme von Darlehen, soweit diese im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind,
 20. Rechtsstreitigkeiten mit einem Wert von über 100.000,00 €,
 21. Rechtsgeschäfte mit Verpflichtungen mit einem Wert von über 100.000,00 € oder eine Laufzeit von über fünf Jahren, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen sind.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung setzen die Anwesenheit von Vertretern beider Gesellschafter voraus und werden einstimmig gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes vorsehen. Je 1,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Bei Beschlüssen nach Abs. 1 Ziff. 13 werden die Stimmen des vom Ausschluss oder der Einziehung der Geschäftsanteile betroffenen Gesellschafters nicht mitgezählt.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschafterversammlung bestellt zwei gleichberechtigte Geschäftsführer. Der Geschäftsführer für den kaufmännischen Bereich wird von der Stadtwerke Unna GmbH, der Geschäftsführer für den technischen Bereich von der GELSENWASSER AG vorgeschlagen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die jeweils vorgeschlagene Person zu bestellen, es sei denn in der Person des jeweils Vorgeschlagenen liegt ein wichtiger Grund, der der Bestellung entgegensteht. Die Gesellschafter sind wechselseitig verpflichtet, auf Wunsch eines Gesellschafters die von ihm jeweils vorgeschlagene Person abzurufen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis oder Gesamtvertretungsbefugnis gemeinsam mit einem Prokuristen der Gesellschaft erteilt werden. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- (3) Die Gesellschaft wird von der Geschäftsführung unbeschadet der §§ 8, 9 selbstständig nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages geleitet. Durch eine Geschäftsordnung wird der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis, insbesondere die Zuständigkeitsverteilung der beiden Geschäftsführer näher geregelt. Die Geschäftsführung ist gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Vertretungsbefugnis durch diesen Vertrag, die Geschäftsordnung oder durch Gesellschafterbeschluss auferlegt werden.

§ 10

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt jeweils bis zum 30. September für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, den Finanz- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht. Ferner stellt die Geschäftsführung einen fünfjährigen Finanzplan auf, der jährlich fortgeschrieben wird. Der Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern und der Kreisstadt Unna zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter laufend, mindestens aber zweimal jährlich, über die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft in Form von Plan-Ist-Vergleichen, wobei unter Kenntnis der bisherigen Entwicklung des Geschäftsjahres eine Vorausschau auf den Jahresabschluss vorzunehmen ist. Diese Halbjahresberichte sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 11

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unverzüglich vom Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Geschäfte zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
- (2) Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

- (3) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Für die Ergebnisverwendung gilt § 29 GmbH-Gesetz.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (6) Der Kreisstadt Unna werden die Befugnisse gem. §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätze-Gesetz eingeräumt.

§ 12

Dauer

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals zum 31. Dezember 2032.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der zwischen Stadtwerke Unna GmbH und GELSENWASSER AG bestehende Konsortialvertrag gekündigt wird oder aus einem sonstigen Grund endet.
- (4) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Beschließen die Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft, so ist die Gesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen zu liquidieren.
- (6) Kündigt ein Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag, so kann der andere Gesellschafter verlangen, dass die Gesellschaft entweder liquidiert wird oder dass ihm der kündigende Gesellschafter seine Geschäftsanteile zum Verkehrswert überlässt. Maßgeblich ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt nach Übernahme der Rechtspositionen gem. § 10 Abs. 3

des Dienstleistungsvertrages zwischen GELSENWASSER AG und der Gesellschaft durch GELSENWASSER.

- (7) Ist ein Gesellschafter berechtigt, zwischen Liquidation und Übernahme des Geschäftsanteils des anderen Gesellschafters zu wählen, so hat er das Wahlrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten auszuüben.
- (8) Einigen sich die Gesellschafter über den Verkehrswert der Geschäftsanteile nicht, so ist dieser durch einen Gutachterausschuss, in den jeder Gesellschafter einen Gutachter entsendet, festzustellen. Will ein Gesellschafter den Gutachterausschuss einberufen, so hat er den von ihm ernannten Gutachter dem anderen Gesellschafter schriftlich mit der Aufforderung mitzuteilen, seinerseits innerhalb eines Monats einen Gutachter zu benennen.
- (9) Die beiden Gutachter bestimmen innerhalb eines weiteren Monats einen Obmann. Ist keine Einigung zu erzielen, so wird von der Industrie- und Handelskammer Nordwestfalen in Dortmund ein Wirtschaftsprüfer als Obmann bestellt.
- (10) Die Industrie- und Handelskammer Nordwestfalen in Dortmund benennt auch den zweiten Gutachter, wenn ihn der andere Gesellschafter nicht fristgerecht benannt hat.
- (11) Die Gutachter sind verpflichtet, die Gesellschaft vor Erstattung ihres Gutachtens zu hören, sie entscheiden mit Stimmenmehrheit.

§ 13

Kontrollwechsel

- (1) Die Aktien der GELSENWASSER befinden sich mehrheitlich (mittelbar und unmittelbar) in kommunaler Hand. Geht diese kommunale Prägung verloren, indem ein anderes privates Unternehmen, bei dem es sich nicht um einen Gesellschafter von GELSENWASSER oder ein mit dieser im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen handelt, (mittelbar oder unmittelbar) eine Mehrheit von mindestens 50,1 % der Anteile erwirbt, ist GELSENWASSER verpflichtet, diesen Umstand gegenüber der Stadtwerke Unna unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Liegt ein solcher anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Stadtwerke Unna binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen.

§ 14
Gründungskosten

Die mit der Gründung und einer evtl. Änderung des Gesellschaftsvertrages verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

§ 15
Gleichstellung

Die Gesellschaft wirkt darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden.

§ 16
Transparenzgesetz

Die Vorschriften des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW sind von der Gesellschaft zu beachten.

§ 17
Bekanntmachungen

Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger bzw. im Amtsblatt der Kreisstadt Unna.

§ 18
Gerichtsstand

Gerichtsstand der Gesellschaft ist Unna.

§ 19
Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich wird, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages herausstellen sollte, dass der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthält.

Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des ganzen Vertrages erfüllt.

- (2) Enthält der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke, verpflichten sich die Gesellschafter, die Lücke durch eine Regelung zu füllen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

Konsortialvertrag

zur Verstärkung der Zusammenarbeit

zwischen

Kreisstadt Unna

Rathausplatz 1

59423 Unna

- im Folgenden „Kreisstadt Unna“ genannt -

und

Stadtwerke Unna GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 2

59423 Unna

- im Folgenden „Stadtwerke Unna“ genannt -

und

GELSENWASSER AG

Willy-Brandt-Allee 26

45891 Gelsenkirchen

- im Folgenden „GELSENWASSER“ genannt -

- gemeinsam „die Partner“ genannt -

Präambel

Die Kreisstadt Unna (über ihre einhundertprozentige Tochter Wirtschaftsbetriebe Unna), die Stadtwerke Unna und GELSENWASSER wollen ihre langjährige gute Zusammenarbeit zum Wohle der Unnaer Bürgerinnen und Bürger neu ausrichten und weiter intensivieren. Die Kreisstadt Unna versorgt über die Stadtwerke Unna die Bürger sowie Gewerbe- und Industriebetriebe in Unna mit Strom, Gas und Wärme. GELSENWASSER führt auf Basis des Wasserkonzessionsvertrages vom 20.12.2002 mit der Kreisstadt Unna die öffentliche Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet durch.

Zukünftig wollen die Partner für den Bereich Trinkwasser gemeinsam auftreten und dabei die Vorteile und Kernkompetenzen der Stadtwerke Unna und von GELSENWASSER vernetzen und zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Unna ausbauen. Hierbei soll die Gemeinschaft der von GELSENWASSER mit Wasser versorgten Kommunen, an der auch die Kreisstadt Unna über den Wasserkonzessionsvertrag teilnimmt, erhalten bleiben. Darüber hinaus werden die Partner auch die Ausweitung der Zusammenarbeit auf weitere Geschäftsfelder, z. B. im Bereich der digitalen Infrastruktur oder der gegenseitigen Unterstützung bei betrieblichen Prozessen in anderen Versorgungssparten prüfen. Gemeinsam werden die Partner durch eine enge Zusammenarbeit die Erreichung der Ziele der Kreisstadt Unna im Bereich des Klimaschutzes unterstützen.

Mit diesem Konsortialvertrag wollen die Partner ihre künftige Zusammenarbeit regeln. Sie vereinbaren hierzu Folgendes:

Teil I

Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 1

Ziele der Zusammenarbeit

1. Ziel der Partner ist es, die im Bereich der Trinkwasserversorgung seit Jahrzehnten bestehende erfolgreiche Zusammenarbeit fortzusetzen und zu vertiefen. Die Zusammenarbeit der Partner soll in der UnnaWasser & Mehr GmbH („gemeinsame Gesellschaft“) erfolgen, an der die Stadtwerke Unna zu 51 % und GELSENWASSER zu 49 % beteiligt sind. Dadurch soll u. a. der Einfluss der Stadtwerke Unna bzw. der Kreisstadt Unna auf die Aufgabenwahrnehmung in der Trinkwasserversorgung gestärkt werden.

2. Die gemeinsame Gesellschaft soll die kaufmännische und technische Betriebsführung für das lokale Wasserversorgungsnetz der GELSENWASSER in der Kreisstadt Unna nach Maßgabe eines Dienstleistungsvertrages gemäß § 11 übernehmen und sich dabei der Stadtwerke Unna für die kaufmännische Betriebsführung und der GELSENWASSER für die technische Betriebsführung bedienen.
3. Die Zusammenarbeit der Partner soll dazu dienen, lokale Synergien der Stadtwerke Unna als örtlicher Energieversorger mit den Größenvorteilen aus dem GELSENWASSER-Verbund zusammenzuführen und damit für die Bürger und Gewerbebetriebe in der Kreisstadt Unna auch zukünftig eine sichere, preisgünstige und bürgerfreundliche Wasserversorgung sicherstellen.
4. Außerdem sollen durch die engere Zusammenarbeit und den gegenseitigen Austausch von Leistungen Synergiepotenziale auch in den übrigen Sparten der Stadtwerke Unna gehoben werden. Die Zusammenarbeit der Partner soll in diesem Zusammenhang zudem die Erstellung und Umsetzung lokaler Klimaschutzprojekte fördern. Sie vereinbaren daher eine enge Kooperation in allen Themenfeldern, die zur Erreichung der Ziele der Kreisstadt Unna im Bereich des Klimaschutzes dienen.
5. Die Vertiefung der Zusammenarbeit im Bereich der Trinkwasserversorgung soll die Marktposition der Stadtwerke Unna insgesamt stärken. Gleichzeitig soll die über den Wasserkonzessionsvertrag gebildete Gemeinschaft der von GELSENWASSER versorgten Kommunen (identische Versorgungsbedingungen, identische Trinkwassertarife über alle Konzessionsgebiete) erhalten bleiben.
6. Die beabsichtigte Zusammenarbeit soll aus der Sicht des Kunden gewährleisten, dass die Stadtwerke Unna in der Zukunft erster und ganzheitlicher Ansprechpartner in allen Fragen der Versorgung, d. h. der Strom-, Gas-, Wärme- und künftig auch der Wasserversorgung sind. Hierunter fällt auch die Telekommunikation.
7. Die Stadtwerke Unna werden durch die Gründung der gemeinsamen Gesellschaft Mitglied im sog. GELSENWASSER-Beteiligungsnetzwerk und erhalten damit Zugang zu vielfältigen Informations-Plattformen und Dienstleistungsangeboten (z. B. bezüglich des gemeinsamen Ausbaus von Erneuerbaren Energien oder weiterer Themen der Energiewende).

§ 2

Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Die Partner werden vertrauensvoll zusammenarbeiten. Sie stimmen darin überein, dass die Zusammenarbeit nur durch gemeinschaftliches und partnerschaftlich geprägtes Handeln erreichbar ist. Die Zusammenarbeit soll daher von gegenseitiger Offenheit und partnerschaftlichem Zusammenwirken bestimmt sein.
2. Die Partner sichern sich die loyale und kooperative Erfüllung dieses Vertrages sowie aller im Rahmen der Zusammenarbeit geschlossenen und noch zu schließenden Verträge zu. Sie werden alle gebotenen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die in diesem Vertrag vereinbarten Ziele zu erreichen und als (mittelbare) Anteilseigner dafür Sorge zu tragen, dass die gemeinsame Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit in der vorgesehenen Weise aufnehmen und durchführen kann.
3. Die Partner werden sich, soweit rechtlich zulässig, über alle für ihre Zusammenarbeit und für die Geschäftstätigkeit der gemeinsamen Gesellschaft bedeutsamen Vorgänge gegenseitig informieren und konsultieren. Die gegenseitige Information und Konsultation ist die Basis für die Zusammenarbeit der Partner. Ziel ist es, ein gemeinsames Vorgehen hinsichtlich der gesamten Geschäftstätigkeit der gemeinsamen Gesellschaft bestmöglich zu verwirklichen.

Teil II

Gründung, Ausstattung der gemeinsamen Gesellschaft

§ 3

Gesellschaftsgründung

1. Die Stadtwerke Unna und GELSENWASSER werden die gemeinsame Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH mit Sitz in Unna gründen, an der die Stadtwerke Unna zu 51 % und GELSENWASSER zu 49 % beteiligt sind. Die gemeinsame Gesellschaft erhält den in Anlage 3.1 beigefügten Gesellschaftsvertrag.
2. Die Stadtwerke Unna und GELSENWASSER verpflichten sich, innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden dieses Vertrages den Gesellschaftsvertrag gemäß der in

Anlage 3.1 beigefügten Fassung festzustellen. Sie werden rechtzeitig alle zum Abschluss des Gesellschaftsvertrages und zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erforderlichen Maßnahmen vornehmen und alle hierzu notwendigen Erklärungen abgeben.

3. Unternehmensgegenstand der gemeinsamen Gesellschaft ist der Betrieb des lokalen Wasserversorgungsnetzes im Stadtgebiet Unna sowie die Übernahme weiterer Infrastrukturdienstleistungen. Die Gesellschaft soll ganz überwiegend im Auftrag ihrer Muttergesellschaften tätig werden.

§ 4

Organisation der Gesellschaft

1. Zur Wahrung des kommunalen Einflusses der Kreisstadt Unna behält die Kreisstadt Unna in der gemeinsamen Gesellschaft, mittelbar über die Wirtschaftsbetriebe Unna und die Stadtwerke Unna, einen Einfluss von 51 %. Zur Umsetzung dieser Vorgabe vereinbaren die Stadtwerke Unna und GELSENWASSER die folgenden in § 4 Abs. 2 bis 5 beschriebenen organisatorischen Maßnahmen. Sie verpflichten sich, die zur Durchführung dieser Maßnahmen notwendigen Beschlüsse in den Organen und Gremien der gemeinsamen Gesellschaft unverzüglich zu fassen.
2. Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.
3. Die gemeinsame Gesellschaft erhält zwei gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer. Die Stadtwerke Unna hat das Vorschlagsrecht für die Bestellung und Abberufung eines kaufmännischen Geschäftsführers, GELSENWASSER hat das Vorschlagsrecht für die Bestellung und Abberufung eines technischen Geschäftsführers. Sowohl die Stadtwerke Unna als auch GELSENWASSER sind verpflichtet, den nach § 4 Abs. 3 Satz 2 vom jeweils anderen vorgeschlagenen Geschäftsführer zu benennen, es sei denn in der Person des Vorgeschlagenen liegt ein wichtiger Grund, der der Bestellung entgegensteht. Entsprechend ist jeder der beiden Gesellschafter verpflichtet, den von dem anderen vorgeschlagenen Geschäftsführer auf dessen Wunsch abzuberufen.

4. Die Stadtwerke Unna und GELSENWASSER, als Gesellschafter der gemeinsamen Gesellschaft, werden die in Anlage 4.4 beigefügte Geschäftsordnung für die Geschäftsführer der gemeinsamen Gesellschaft beschließen.

§ 5

Finanzielle Ausstattung und Kapitalerhöhungen

1. Die gemeinsame Gesellschaft wird bei Gründung mit einem Kapital von 25.000 € ausgestattet. GELSENWASSER übernimmt eine Stammeinlage in Höhe von 12.250 € und die Stadtwerke Unna übernimmt eine Stammeinlage in Höhe von 12.750 €.
2. Investitionen der gemeinsamen Gesellschaft gemäß Wirtschaftsplan sollen in der Regel mittels Kredit- bzw. Darlehensaufnahme durch die Gesellschaft fremdfinanziert werden. GELSENWASSER und Stadtwerke Unna als Gesellschafter verpflichten sich, soweit erforderlich und im Gesellschafterkreis beschlossen, entsprechende Verpflichtungserklärungen gegenüber Fremdkapitalgebern hierfür abzugeben.

§ 6

Personelle und organisatorische Ausstattung

1. Die gemeinsame Gesellschaft erhält zwei nebenamtliche Geschäftsführer gem. § 4 Abs. 3. Die Anstellung weiterer Mitarbeiter bei der gemeinsamen Gesellschaft ist zunächst nicht vorgesehen. Die Stadtwerke Unna und GELSENWASSER werden alle Entscheidungen in Personalangelegenheiten der gemeinsamen Gesellschaft, insbesondere auch die künftige Anstellung weiterer Mitarbeiter, einvernehmlich treffen.
2. Die gemeinsame Gesellschaft bedient sich zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben der Dienste der Stadtwerke Unna und GELSENWASSER. Zu diesem Zweck schließt die gemeinsame Gesellschaft mit der Stadtwerke Unna einen kaufmännischen und mit GELSENWASSER einen technischen Betriebsführungsvertrag nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 und 3.

Teil III
Regelungen im Hinblick auf das Gesellschaftsverhältnis,
Führung der Geschäfte der Gesellschaft

§ 7
Gemeinsame unternehmerische Ziele
der Partner in Bezug auf die Gesellschaft

Die wichtigsten gemeinsamen unternehmerischen Ziele der Partner in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und Entwicklung der gemeinsamen Gesellschaft sind insbesondere:

- a. Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Betriebsführung der Wasserversorgungsanlagen der GELSENWASSER in der Kreisstadt Unna,
- b. Bürgerservice aus einer Hand für die Sparten Strom, Gas, Wärme, Wasser und Telekommunikation.
- c. Sicherung und Wahrung des Einflusses der Kreisstadt Unna auf die gemeinsame Gesellschaft und damit auf die Weiterentwicklung der Trinkwasserversorgung in Unna,
- d. Nutzung von Synergiepotenzialen zwischen den Stadtwerken Unna und GELSENWASSER in allen Versorgungssparten,
- e. Sicherung der operativen Führung der gemeinsamen Gesellschaft durch ihre Gesellschafter,
- f. Vollausschüttung der Jahresüberschüsse der gemeinsamen Gesellschaft unter Berücksichtigung einer angemessenen Kapitalausstattung gem. § 5,
- g. wirtschaftliche Stärkung der Stadtwerke Unna durch die Beauftragung mit der Durchführung der kaufmännischen Betriebsführung für die Trinkwasserversorgung,
- h. eine auf langfristige Partnerschaft aufbauende Unternehmensphilosophie, die mit dem Ziel der Einvernehmlichkeit die jeweiligen Interessen der Partner angemessen berücksichtigt,
- i. ggf. Ausbau der Geschäftstätigkeit im Bereich der digitalen Infrastruktur im Gebiet der Kreisstadt Unna.

§ 8

Ausübung der Beteiligungsrechte, Information

1. Die Stadtwerke Unna und GELSENWASSER als Gesellschafter der gemeinsamen Gesellschaft werden ihre Beteiligungsrechte zur bestmöglichen Realisierung der in diesem Vertrag beschriebenen Ziele und Grundsätze ausüben.
2. Die Stadtwerke Unna und GELSENWASSER verpflichten sich, in den Organen und Gremien der gemeinsamen Gesellschaft ihr Abstimmungsverhalten stets an den in diesem Vertrag vereinbarten Zielen und Grundsätzen auszurichten und stets auf der Grundlage gegenseitiger Loyalität zu handeln.
3. Vor wesentlichen Beschlussfassungen in den Organen der gemeinsamen Gesellschaft werden sich die Stadtwerke Unna und GELSENWASSER wechselseitig informieren und konsultieren. Ziel ist eine einvernehmliche Ausübung der ihnen bzw. ihren Repräsentanten zustehenden Stimmrechte.

§ 9

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

1. Die Gesellschafter der gemeinsamen Gesellschaft tragen dafür Sorge, dass die gemeinsame Gesellschaft Rücklagen nur insoweit bildet, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.
2. Die Stadtwerke Unna und GELSENWASSER streben eine auf das Stammkapital bezogene angemessene Eigenkapitalrendite vor Steuern an. Diese Vorgabe ist auch bei der Ausübung von Bewertungswahlrechten durch die gemeinsame Gesellschaft zu beachten.

§ 10

Verfügung über Gesellschaftsanteile

Verfügungen jeglicher Art eines Gesellschafters über seine Geschäfts- oder Teilgeschäftsanteile an der gemeinsamen Gesellschaft, insbesondere die Veräußerung und Verpfändung, bedürfen der Zustimmung des anderen Gesellschafters. Nicht zustimmungsbedürftig

ist eine Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an einhundertprozentige Tochter- oder Muttergesellschaften einer der Gesellschafter. Eine Übertragung eines Geschäfts- oder Teilgeschäftsanteils ist im Übrigen nur zulässig, wenn der Erwerber zugleich auch diesem Vertrag beitrifft und die Belange der Fremdkapitalgeber gewahrt bleiben.

§ 11

Dienstleistungsvertrag GELSENWASSER AG

1. Die gemeinsame Gesellschaft hat die Aufgabe, die Betriebsführung des lokalen Wasserversorgungsnetzes der GELSENWASSER im Stadtgebiet Unna zu übernehmen. GELSENWASSER beauftragt hierzu die gemeinsame Gesellschaft nach Maßgabe eines abzuschließenden Dienstleistungsvertrages mit Betriebsführungsleistungen für das lokale Wasserversorgungsnetz der GELSENWASSER im Stadtgebiet Unna. Nicht auf die gemeinsame Gesellschaft übertragen wird die Betriebsführung für die Transportleitungen und -anlagen des überregionalen GELSENWASSER-Verbundrohrnetzes (derzeitiger Stand: Wasserversorgungskonzept der Kreisstadt Unna) und die Betreuung von Sondervertragskunden von GELSENWASSER (d. h. Sonderabnehmer im Sinne von § 1 Abs. 3 des bestehenden Konzessionsvertrages zwischen der Kreisstadt Unna und GELSENWASSER) im Stadtgebiet Unna. Insoweit bleibt die Verantwortung für den Betrieb der Transportleitungen und -anlagen sowie die Kundenbetreuung der Sondervertragskunden bei GELSENWASSER.
2. Die Beauftragung der gemeinsamen Gesellschaft umfasst den kaufmännischen und technischen Betrieb sowohl der vorhandenen als auch der in Zukunft neu geschaffenen bzw. erneuerten Anlagen des lokalen Wasserversorgungsnetzes gem. § 11 Abs. 1 im Namen und auf Rechnung der gemeinsamen Gesellschaft sowie die Betreuung von Tarifkunden im Namen und auf Rechnung der GELSENWASSER.
3. Zwischen den Partnern herrscht Einvernehmen, dass GELSENWASSER, insbesondere zur Erfüllung ihrer Trinkwasserversorgungspflicht in Unna sowie ihrer Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag mit der Kreisstadt Unna, zivilrechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin sowohl der vorhandenen als auch der neuen Wasserversorgungsanlagen ist und bleibt. Sämtliche neuen Wasserversorgungsanlagen werden von GELSENWASSER aktiviert und finanziert. Dazu gehören auch sämtliche Erneuerungen von bestehenden Anlagen.

4. Die Gesellschaft soll ihre operative Geschäftstätigkeit zum 1. Januar 2021 aufnehmen.

§ 12

Operative Durchführung der Betriebsführungsaufgaben

1. Die operative Durchführung der von der gemeinsamen Gesellschaft gem. § 11 übernommenen Betriebsführungsaufgaben erfolgt durch die Stadtwerke Unna und GELSENWASSER.
2. Zur Nutzung von lokalen Synergien übernehmen die Stadtwerke Unna die kaufmännische Betriebsführung des lokalen Wasserversorgungsnetzes, die insbesondere die Betreuung der Tarifkunden sowie die kaufmännische Geschäftsbesorgung der gemeinsamen Gesellschaft zum Gegenstand hat. Hierzu dient der abzuschließende kaufmännische Betriebsführungsvertrag zwischen der gemeinsamen Gesellschaft und der Stadtwerke Unna.
3. Zur Sicherung der Versorgung der Menschen mit dem Lebensmittel Wasser sowie der weiteren Nutzung der regionalen technischen Synergien im Wasserbereich aus dem GELSENWASSER-Verbund beauftragt die gemeinsame Gesellschaft GELSENWASSER mit der technischen Betriebsführung des lokalen Wasserversorgungsnetzes auf der Grundlage des abzuschließenden technischen Betriebsführungsvertrages.
4. Gem. § 11 Abs. 4 soll die gemeinsame Gesellschaft ihre operative Tätigkeit zum 1. Januar 2021 aufnehmen. Insofern herrscht zwischen den Partnern Einvernehmen, dass eine Vorlaufzeit benötigt wird, um einen reibungslosen Übergang des Betriebs und der Kundenbetreuung auf die gemeinsame Gesellschaft bzw. die Stadtwerke Unna zu diesem Termin sicherzustellen. Der Übergang des Betriebs auf die Gesellschaft und der Übergang der Kundenbetreuung auf die Stadtwerke Unna soll daher in einer Übernahmephase (im Folgenden „Übernahmephase“) vorbereitet werden. Die Übernahmephase beginnt mit Inkrafttreten des Vertrages gem. § 16 Abs. 1 und endet mit Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit gem. § 11 Abs. 4. Während der Übernahmephase werden GELSENWASSER und Stadtwerke Unna insbesondere folgende Arbeiten durchführen:

- Austausch der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen, insbesondere der Kundendaten,
- Festlegung und Abstimmung der Arbeitsprozesse,
- Definition der Schnittstellen zu GELSENWASSER,
- Konkretisierung der Verantwortlichkeiten und Aufgaben,
- Implementierung eines Berichtswesens,
- Angleichung der IT-Systeme,
- Festlegung des Zahlungsverkehrs, Kontoeinrichtung.

Jeder Gesellschafter der gemeinsamen Gesellschaft benennt für die Übernahmephase jeweils verantwortliche Ansprechpartner. Jeder Partner trägt die bei ihm in der Übernahmephase anfallenden Kosten selbst. Die Kosten der Migration der Kundendaten in die IT-Systeme der Stadtwerke Unna sind von diesen selbst zu tragen.

§ 13

Austausch weiterer Leistungen

Die Stadtwerke Unna und GELSENWASSER beabsichtigen, soweit (vergabe-)rechtlich zulässig, in unterschiedlichen Bereichen verstärkt zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Art und Umfang der Leistungen sind noch nicht final definiert. Die Konkretisierung erfolgt bei Bedarf im Laufe der Zusammenarbeit einvernehmlich zwischen den Stadtwerken Unna und GELSENWASSER. Die folgende Aufzählung ist daher nicht abschließend, sondern kann künftig ergänzt und verändert werden.

Insbesondere planen die Stadtwerke Unna und GELSENWASSER in den folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- Durchführung von Baumaßnahmen zur Netzerneuerung/-erweiterung
- Hausanschlussverlegungen
- Unterstützung Bereitschaftsdienste im Störfall
- Grafisches Informationssystem (GIS) und Einmessung
- Einkaufskooperation, Materialwirtschaft, Lagerhaltung
- Notfallkooperation im Krisenfall Gas, Strom, Wasser
- Ausbildungs-/Weiterbildungskooperation
- Teilnahme am GELSENWASSER-Netzwerk

Die Erbringung der Leistungen erfolgt wechselseitig nach jeweiliger Beauftragung. Die Vergütung soll zu gleichen und marktüblichen Stundensätzen erfolgen.

§ 14

Digitale Infrastrukturdienstleistungen

Die Partner werden den Ausbau der Zusammenarbeit auf den Geschäftsbereich der Glasfasererschließung und -vermarktung in der Kreisstadt Unna sowie in Bezug auf weitere digitale Infrastruktur prüfen. Ein mögliches Projekt könnte mittelfristig der flächendeckende Aufbau eines LoRaWAN-Netzwerks in der Kreisstadt Unna zum automatisierten Auslesen der Zähler und der Betriebszustände der technischen Anlagen sein. Derzeit führt GELSENWASSER ein entsprechendes Pilotprojekt mit Wasserzählern in einer anderen Kommune im Ruhrgebiet durch. In Verbindung mit dieser Infrastruktur sehen die Partner gute Möglichkeiten dafür, weitere sensorgesteuerte Anwendungen der Smart City auch in Unna gemeinsam zu erproben und ggf. entsprechende Geschäftsmodelle umzusetzen.

Teil IV

Sonstige Bestimmungen

§ 15

Vertraulichkeit

1. Zwischen den Partnern besteht Einigkeit darüber, dass sie im Rahmen der Zusammenarbeit umfassende Informationen in Bezug auf technische, wirtschaftliche, rechtliche, organisatorische und personelle Angelegenheiten austauschen. Sie verpflichten sich, über diese Angelegenheiten strengstens Stillschweigen zu wahren sowie diese Informationen nicht - auch nicht mittelbar - im Wettbewerb zu nutzen oder sonst zu Zwecken, die außerhalb der Kooperation liegen, Gebrauch zu machen. Die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber mitbestimmungsrechtlichen Gremien der Partner ist zulässig, soweit diese eine Offenlegung rechtmäßig fordern dürfen. Insoweit gelten die Vertraulichkeitspflichten für eine Offenlegung gleichermaßen. Ausgenommen von der Vertraulichkeitspflicht sind lediglich Informationen, die die Partner selbst öffentlich bekannt gegeben haben oder die durch Veröffentlichung bereits allgemein bekannt sind. Die Verpflichtungen der GELSENWASSER als börsennotierte Aktiengesellschaft bleiben hiervon unberührt und werden von den Partnern anerkannt.

2. Presseerklärungen über die Zusammenarbeit erfolgen grundsätzlich gemeinschaftlich und im gegenseitigen Einvernehmen der Partner.

§ 16

Wirksamkeit und Dauer des Vertrages

1. Der Konsortialvertrag tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft und wird für eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2032 abgeschlossen. Danach verlängert sich der Konsortialvertrag automatisch um die Laufzeit, um die sich der Konzessionsvertrag gem. Anlage 16.1 zwischen GELSENWASSER und der Kreisstadt Unna einschließlich seiner Anhänge verlängert und wirksam bleibt.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Konsortialvertrages bleibt unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht für jeden Partner besteht insbesondere dann, wenn der Wasserkonzessionsvertrag zwischen der Kreisstadt Unna und GELSENWASSER vom 20.12.2002, gleich aus welchem Grund und gleich zu welchem Zeitpunkt, endet. Zur Sicherstellung der geordneten Abwicklung der gemeinsamen Gesellschaft hat in diesem Falle die Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zu erfolgen. Im Übrigen bedarf eine Kündigung stets der Schriftform.
3. Der Konsortialvertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a. wenn die gemeinsame Gesellschaft nicht gegründet wird,
 - b. im Falle der Auflösung der gemeinsamen Gesellschaft,
 - c. wenn der Dienstleistungsvertrag zwischen GELSENWASSER und der gemeinsamen Gesellschaft gem. § 11, gleich aus welchem Grund, endet.
4. Die Wirksamkeit des Konsortialvertrages einschließlich seiner Anlagen ist aufschiebend bedingt durch den kumulativen Eintritt der folgenden Bedingungen:
 - a. Zustimmung der zu beteiligenden Gremien der Partner,
 - b. Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 115 Gemeindeordnung NRW,
 - c. Zustimmung der zuständigen Kartellbehörde oder sonstige Freigabe des Zusammenschlussvorhabens.

5. Die Partner tragen Sorge für eine schnellstmögliche Herbeiführung der Wirksamkeitsvoraussetzungen gem. § 16 Abs. 4.

§ 17

Kontrollwechsel

1. Die Aktien der GELSENWASSER befinden sich mehrheitlich (mittelbar und unmittelbar) in kommunaler Hand. Geht diese kommunale Prägung verloren, indem ein anderes privates Unternehmen, bei dem es sich nicht um einen Gesellschafter von GELSENWASSER oder ein mit dieser im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen handelt, (mittelbar oder unmittelbar) eine Mehrheit von mindestens 50,1 % der Anteile erwirbt, ist GELSENWASSER verpflichtet, diesen Umstand gegenüber den übrigen Partnern unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
2. Liegt ein solcher anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, können die übrigen Partner binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen.

§ 18

Verschiedenes

1. Dieser Konsortialvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ergänzungen, Änderungen und die Aufhebung des Konsortialvertrages bedürfen der Schriftform.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages herausstellen sollte, dass der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthält.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Unna.

- Verzeichnis der Anlagen zu diesem Vertrag -

- Anlage 3.1 Gesellschaftsvertrag der gemeinsamen Gesellschaft
- Anlage 4.4 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der gemeinsamen Gesellschaft
- Anlage 16.1 Wasserkonzessionsvertrag zwischen der Kreisstadt Unna und GELSENWASSER AG vom 20.12.2002 einschließlich Anhänge

Stadtwerke Unna GmbH

Kreisstadt Unna

GELSENWASSER AG